

I. Gutachten

TOP: 7a.2

Ältestenrat und Finanzausschuss

Sitzungsdatum 25.06.2014

öffentlich

Betreff:

Zuschüsse an Fraktionen und die Ausschussgemeinschaft des Stadtrats zur Bestreitung ihrer Geschäftsbedürfnisse

Abstimmungsergebnis:

- ☐ einstimmig
- ☐ angenommen / beschlossen, mit : Stimmen
- ☐ abgelehnt, mit Stimmen

Beschlusstext:

Die Stadt gewährt in Erfüllung ihrer Verpflichtung, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen (Artikel 56 Absatz 2 GO), den Zusammenschlüssen von Stadtratsmitgliedern besondere Leistungen.

1. Den Fraktionen und der Ausschussgemeinschaft werden kostenlos Räume, ausgestattet mit Möbeln und Telefonen sowie PCs mit Monitoren zur Verfügung gestellt.

2. Die Fraktionen und die Ausschussgemeinschaft erhalten monatliche Zuschüsse (kaufmännisch gerundet):

- die SPD-Fraktion 18.204 EUR
- die CSU-Fraktion 13.218 EUR
- B90/Grüne 5.245 EUR
- die Ausschussgemeinschaft 2.917 EUR

Mit dem Zuschuss sind sämtliche Aufwendungen der Fraktionen und der Ausschussgemeinschaft inklusive der Leistungsentgelte und Jahressonderzahlungen gedeckt.

Sofern sich durch die Umstellung deutliche Verschlechterungen für eine Fraktion ergeben, sollen diese, um die kontinuierliche Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle gewährleisten zu können, teilweise ausgeglichen werden. Dies betrifft aktuell die CSU-Fraktion. Hier soll im Jahr 2014 der Stand April 2014 beibehalten werden. Ab 2015 wird der jährliche Differenzbetrag um jeweils 3.000 EUR pro Kalenderjahr bis auf 0 EUR gekürzt. Die Ausgleichszahlung ist im oben dargestellten monatlichen Zuschuss nicht enthalten.

3. Die Anpassung an die tarifvertraglich vereinbarten Grundvergütungen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst der bayerischen Gemeinden gemäß des Beschlusses des Ältestenrates vom 12.06.2002 (Ziffer 2a) wird auf je 80 % des monatlichen Zuschusses angewandt.

4. Über die Verwendung der Zuschüsse ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Amt für Organisation, Informationsverarbeitung und Zentrale Dienste zuzuleiten ist. Das Amt für Organisation, Informationsverarbeitung und Zentrale Dienste und das Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, Einblick in die Belege zu nehmen. Für die Aufbewahrung der Belege gelten die Vorschriften des § 69 KommHV-Doppik.

5. Diese Regelung ersetzt die bisherigen Regelungen und gilt rückwirkend ab dem 01. Mai 2014.

II. **Ref. I/OrgA**

III. Abdruck an:

- | | |
|---|--------------------------|
| ☐ Ref. I/OrgA | ☐ |
| ☒ Ref. II/Stk | ☐ |
| ☐ | ☐ |

Vorsitzende(r):

Referent(in):

Schriftführer(in):